

# Brut- und Setzzeit vom 01. April bis 15. Juli

Nehmen Sie Rücksicht auf die Wildtiere!

Leinen Sie Ihren Hund bitte an!



Im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. Juli gilt in der freien Landschaft die gesetzliche Anleinplicht für Hunde. Die freie Landschaft umfasst Waldflächen sowie andere offene Gebiete, auch wenn diese innerhalb bebauter Ortsteile liegen, und schließt alle dazugehörigen Wege und Gewässer mit ein. Die wichtigste Regel – mit oder ohne Hund – ist aber die ausschließliche Nutzung ausgewiesener Wege.

Leider ist vielen Hundebesitzern nicht bewusst, welche Auswirkungen es haben kann, wenn die Anleinplicht missachtet wird. Während des Frühjahrs haben viele Wildtiere, wie Rehe, Feldhasen und verschiedene Vogelarten, ihren Nachwuchs. In dieser Zeit benötigen sie besondere Ruhe und Schutz. Zwar sind vor allem Jungtiere besonders anfällig für freilaufende Hunde aber auch hochträchtige Tiere sind in dieser Phase oft nicht mehr in der Lage, ausreichend vor Störungen zu fliehen.

Selbst wenn Ihr Hund gut hört und sein Jagdtrieb nicht ausgeprägt scheint, kann ein flüchtendes Tier ausreichend Reiz bieten, um den Jagdinstinkt doch mal zu wecken. Aber auch ohne die Hetze des Hundes können die Gerüche von Hund oder Mensch an oder in die Nähe der Jungtiere gelangen und für Störungen sorgen. Zudem liegen manchmal Jungtiere oder Nester von Bodenbrütern in hohen Gräsern am Wegesrand versteckt. Letztere könnten dort unabsichtlich zertreten werden, ohne dass es bemerkt wird. Durch die teilweise hohe Raubwildichte haben einige Wildarten ohnehin schon erschwerte Bedingungen beim Start ins Leben.

Zeigen Sie Verantwortung gegenüber der Natur und Wildtierwelt, indem Sie die Anleinplicht einhalten. Informieren Sie auch andere Hundebesitzer über die Bedeutung dieser Regel, um unsere Wildtiere zu schützen.

**Ausnahmen:** Von der Anleinplicht während der Brut- und Setzzeit in der freien Landschaft ausgenommen sind ausgebildete Blindenführhunde sowie Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von Polizei, Bundesgrenzschutz oder Zoll eingesetzt werden. Dies gilt jedoch nur während des tatsächlichen Einsatzes.

**Folgen bei Missachtung:** Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 33 des NWaldLG verstößt und nicht dafür sorgt, dass ein seiner Aufsicht unterstehender Hund in der freien Landschaft nicht streunt oder wildert bzw. zwischen dem 1. April und 15. Juli an der Leine geführt wird, handelt ordnungswidrig (§ 42 NWaldLG). Die Geldbuße kann bis zu 5.000 Euro betragen.



**Bitte nehmt Rücksicht auf uns!**

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis.

Sollten Sie noch Fragen haben, sprechen Sie uns an!

Sie erreichen die Ordnungsabteilung telefonisch während der Öffnungszeiten der  
Verwaltung unter der Telefonnummer 05345 / 498-0

Oder

Schreiben Sie uns eine E-Mail an [ordnungsamt@baddeckenstedt.de](mailto:ordnungsamt@baddeckenstedt.de)

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Samtgemeinde Baddeckenstedt  
Ordnungsamt  
Heerer Straße 28  
38271 Baddeckenstedt